

Landeshauptstadt Stuttgart  
 Der Oberbürgermeister  
 GZ: OB 7831 - 10.00

Stuttgart, 11.03.2011

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Datum 01.03.2011
Betreff Ist die Verfassungsmäßigkeit der Beteiligung der Stadt Stuttgart am Projekt „Stuttgart 21“ unabhängig geprüft?

Anlagen

### Text der Anfragen/ der Anträge

Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN stützt sich bei ihren Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Mitfinanzierung auf die gutachterliche Äußerung von Herrn Prof. Meyer aus Berlin, den sie offenbar im Gegensatz zu Herrn Prof. Dolde als unabhängig einschätzt. Die Stadtverwaltung hält eine Diskussion für unergiebig, in der die widerstreitenden Positionen daran gemessen werden, ob der jeweilige Gutachter unabhängig genannt werden kann. Es kommt nach der Überzeugung der Stadtverwaltung allein darauf an, ob ein Gutachter eine besondere Expertise hat. Er muss eine Entscheidungshilfe bieten, die vor Gericht Bestand hat.

Die Stadtverwaltung legt, ebenso wie ein renommierter Gutachter selbst, Wert darauf, dass ein Gutachtauftrag ergebnisoffen behandelt wird. Juristische Gutachten werden nicht deshalb eingeholt, um wertfrei eine akademische Frage zu beleuchten - dieser Zweck würde die Verwendung öffentlicher Mittel nicht rechtfertigen.

Ein Gutachter, der Anspruch auf wissenschaftlich korrektes Vorgehen erhebt, sieht seine Aufgabe aber nicht darin, die Meinung des Auftraggebers zu bestätigen. Zumindest bringt er es deutlich zum Ausdruck, wenn er den Intentionen des Auftraggebers nicht folgen kann. Sonst wird er in Zukunft keine ernstzunehmenden Aussagen mehr machen können. Das „Risiko“, eine ihm nicht genehme gutachterliche Äußerung zu erhalten, muss insbesondere ein kommunaler oder staatlicher Auftraggeber eingehen, der die Pflicht hat, im Rahmen der Gesetze zum Wohl der Bevölkerung tätig zu sein.

Dies vorausgeschickt, beantwortet die Stadtverwaltung die gestellten Fragen wie folgt:

Zu 1. und 2.

Vor Abschluss der Verträge von 1995, 2001 und 2009 gab es nach Kenntnis der Stadtverwaltung keine eingehende Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer finanziellen Beteiligung der Stadt in dem Sinn, dass deswegen eigens Gutachten eingeholt worden wären. Dies war nicht erforderlich.

Wie sich in den gutachterlichen Äußerungen von Herrn Prof. Dolde – und in Teilen auch im Gutachten von Herrn Prof. Meyer – nachlesen lässt, gibt es eine seit vielen Jahren feststehende und in sich schlüssige obergerichtliche Rechtsprechung zur Frage der verfassungsrechtlichen Qualifizierung der Mitfinanzierung. Die Position der Rechtsprechung wird von Wissenschaft und Literatur überwiegend geteilt und hat bislang keine ernstzunehmenden Diskussionen ausgelöst. Die aufgeworfenen Fragen sind keineswegs „höchst streitig“, sie werden nur seit 2007 im Zusammenhang mit Stuttgart 21 von den Gegnern so dargestellt. Es gab daher für eine verantwortungsvoll handelnde Verwaltung weder 1995 noch 2001 oder 2009 einen ausreichenden Grund, eine vertiefte verfassungsrechtliche Überprüfung vorzunehmen.

Vor dem Abschluss der Finanzierungsvereinbarung von 2007 hat das Land eine gutachterliche Äußerung eingeholt. Mit dieser Äußerung wurde Herr Prof. Dolde beauftragt. Damit schien das Thema hinlänglich aufgearbeitet zu sein. Im Rechtsstreit um die Zulässigkeit des 2007 initiierten Bürgerbegehrens wurde jedenfalls nicht einmal mehr behauptet, die Verträge zu Stuttgart 21 seien verfassungswidrig und damit nichtig. Weitere Gutachten zu verfassungsrechtlichen Fragen vor dem Abschluss der Verträge zu Stuttgart 21 sind der Verwaltung nicht bekannt.

Die Stadtverwaltung sah sich durch das Gutachten von Herrn Prof. Meyer jetzt jedoch dazu veranlasst, eine Präzisierung des Gutachtens von Herrn Prof. Dolde von 2007 zu erbitten. Es ist zwar gängiges verfassungsrechtliches Wissen, dass die Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes sich nur auf das Verhältnis zwischen Bund und Ländern beziehen und die Kommunen insoweit nur als Teil der Länder betrachtet werden. Angesichts der anhaltenden Kritik aus den Reihen der Gegner von Stuttgart 21 war eine gutachterliche Äußerung jedoch sinnvoll, ob die finanzielle Beteiligung der Stadt an dem Projekt Stuttgart 21 durch ihre kommunalen Aufgaben gerechtfertigt und damit zulässig ist. Der Auftrag an Prof. Dolde nimmt die Sorgen der Bevölkerung auf und zeigt gerade, dass die Verwaltung die Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern ernst nimmt. Das Ergebnis bestätigt die bisherige Rechtsauffassung der Stadt: die Mitfinanzierung ist mit dem Grundgesetz vereinbar, weil die Stadt damit insbesondere im Bereich des Städtebaus und der Verbesserung der örtlichen Wirtschaftsstruktur eigene kommunale Aufgaben verfolgt. Daraus und aus weiteren Gründen ergibt sich die rechtliche Aussichtslosigkeit des neuerlichen Bürgerbegehrens. Dabei ist der Stadtverwaltung wichtig, den Gemeinderat wie auch die Bürgerinnen und Bürger entsprechend zu informieren.

Der Auftrag zur Präzisierung des Gutachtens von Herrn Prof. Dolde konnte sinnvoller Weise nur wiederum an Herrn Prof. Dolde gehen; dies bereits deshalb, weil dieser sich auf seine Vorarbeiten stützen konnte. Die Beauftragung eines anderen Gutachters hätte zudem den durch nichts zu rechtfertigenden Verdacht entstehen lassen, die Stadt teile die von Herrn Prof. Dolde im ersten Gutachten geäußerten Auffassungen nicht.

Zu 3.

Der Gutachtauftrag lautete „Die Landeshauptstadt Stuttgart bittet darum, zur Vereinbarkeit der Finanzierungsbeiträge der Stadt zum Projekt Stuttgart 21 mit dem Konnexitätsprinzip des Art. 104 a Abs. 1 GG Stellung zu nehmen“ und war damit „ergebnisoffen“ formuliert.

Zu 4.

Eine Abrechnung liegt noch nicht vor. Die Verwaltung rechnet für das Gutachten und die zeitgleich abgegebene Stellungnahme zur Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mit Kosten von rund 15.000 € netto. Dies liegt im Rahmen des Üblichen.

Zu 5.

Die Stadt beauftragt mit der Führung von Rechtsstreiten und mit Begutachtungen diejenige Kanzlei, die für das entsprechende Fachgebiet kompetent, im entscheidenden Zeitpunkt verfügbar und zur Annahme des Auftrags bereit ist. Da Rechtsvertretung auch Vertrauenssache ist, gilt dabei das Motto „bekannt und bewährt“. Auch wenn es standesrechtlich zulässig sein mag, eine Kanzlei mit der Vertretung der Interessen der Stadt zu beauftragen, die bisher städtische Gegner vertreten hat und dies vielleicht in Zukunft wieder tut, wäre dies äußerst ungewöhnlich und würde auch von den allermeisten Kanzleien abgelehnt.

Die Kanzlei Dolde Mayen und Partner ist auf verschiedenen Rechtsgebieten tätig. Neben verfassungs- und kommunalrechtlichen Fragen bearbeitet sie u.a. auch vergaberechtliche Streitigkeiten. Sie ist für die Stadtverwaltung auch auf diesem speziellen Gebiet ein verlässlicher, kundiger und erfolgreicher Partner. Zehn Jahre zurückreichende Aufzeichnungen über die Mandatierung bestimmter Kanzleien führt die Stadt nicht. Die Kanzlei Dolde Mayen und Partner dürfte überschlägig in dieser Zeit etwa 30 Aufträge erhalten haben, von denen deutlich mehr als die Hälfte vergaberechtliche Fragen betreffen.

Dr. Wolfgang Schuster

<b>Anfrage vom 01.03.2011</b>	<b>Nr. 96/2011</b>
-------------------------------	--------------------

Eingang bei: L/OB

Datum: 01.03.2011

Uhrzeit: 12:20

Eingang bei: 10-2.1

Datum: 02.03.2011

Uhrzeit: 07:45

## Anfrage

Stadträtinnen / Stadträte - Fraktionen
Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion
Betreff
Ist die Verfassungsmäßigkeit der Beteiligung der Stadt Stuttgart am Projekt „Stuttgart 21“ unabhängig geprüft?

Am 14. Februar hat das "Aktionsbündnis gegen Stuttgart 21" ein vom Arbeitskreis „Juristen zu Stuttgart 21“ sehr sorgfältig ausgearbeitetes Bürgerbegehren gestartet mit dem Ziel des Ausstiegs der Stadt Stuttgart aus dem Projekt.

Wir begrüßen dieses neuerliche Bürgerbegehren ausdrücklich, weist es doch einen Weg, wie die Stuttgarterinnen und Stuttgarter beim Projekt „Stuttgart 21“ doch noch einmal ihren Willen direkt zum Ausdruck bringen können, auch wenn es nur um die Beteiligung der Stadt Stuttgart am Projekt geht.

Der tiefe Konflikt, in den das Projekt „Stuttgart 21“ und die Projektverantwortlichen die Stadtgesellschaft gestürzt haben, ist nur durch eine direkte Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger zu lösen. Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sind genauso wie Demonstrationen und friedlicher Protest legale und legitime Formen der politischen Partizipation. Niemand sollte den Bürgern die Berechtigung hierzu absprechen oder sie durch juristische Winkelzüge um diese Rechte bringen.

Die Reaktion des Oberbürgermeisters auf das Begehren und sein Vorwurf der „erneuten Täuschung der Bürger“ ist vor diesem Hintergrund sehr bedauerlich. Auch geht sein Verweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens von 2007 und das im Urteil ins Feld geführte Prinzip der Vertragstreue fehl. Gestützt auf das Gutachten des renommierten Verfassungsrechtlers Prof. Hans Meyer von der Humboldt Universität Berlin geht das neue Bürgerbegehren von der Verfassungswidrigkeit der Verträge zu „Stuttgart 21“ aus. Für verfassungswidrige Verträge kann keine Vertragstreue in Anspruch genommen werden.

Auch unabhängig von der Frage der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sollten Zweifel an der Verfassungskonformität der Verträge von allen Beteiligten sehr ernst genommen werden.

Nun hat der Oberbürgermeister trotz seiner Feststellung, die verfassungsrechtliche Situation sei bereits intensiv geprüft worden, eine gutachterliche Überprüfung der Verträge angekündigt. Ganz offensichtlich wird diese Frage in der Verwaltung doch nicht so eindeutig gesehen.

Dass damit allerdings der Verfassungsrechtler Prof. Klaus-Peter Dolde beauftragt wird, lässt keine ergebnisoffene und belastbare Überprüfung erwarten, schließlich hat sich Prof. Dolde in dieser Frage schon an anderer Stelle gutachterlich eindeutig positioniert und stützt sich dabei auf die verfassungsrechtlich höchst umstrittene Konstruktion der sogenannten „unechten Gemeinschaftsaufgabe“.

**Wir fragen deshalb:**

1. Gab es eine eingehende Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Beteiligung der Stadt Stuttgart am Projekt „Stuttgart 21“ vor dem Abschluss der Verträge in den Jahren 1995, 2001, 2007 und 2009?
2. Von wem und in welcher Form wurde die Verfassungsmäßigkeit der Beteiligung und Mitfinanzierung am Projekt „Stuttgart 21“ geprüft? Welche Gutachten liegen dazu vor?
3. Wie lautet der genaue Gutachtensauftrag an Prof. Dolde?
4. Wie viel kostet das in Auftrag gegebene Gutachten?
5. In wie vielen Fällen war die Kanzlei Dolde Mayen & Partner in den letzten 10 Jahren für die Stadt Stuttgart tätig?

Jochen Stopper

Michael Kienzle

Werner Wölflé